



Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister

Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark

Landkreis Havelland
Der Landrat
- Kommunalaufsicht -
PF 1352
14703 Rathenow

Auskunft erteilt: Bürgerservice
Zimmer: Petra Voigt
Tel.-Durchwahl: 121
Fax-Durchwahl: +49 (33234) 73-218
E-Mail*: +49 (33234) 73-250
p.voigt@wustermark.de
Mein Zeichen
(Bei Antwort bitte
angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Datum: 5. November 2015

Überörtliche Prüfung gem. § 105 BbgKVerf

Hier :Entwurf des Teilberichtes für die Gemeinde Wustermark vom 28.10.2015

Sehr geehrter Herr Löwe,

hinsichtlich v.g. Berichtes bestehen folgende abweichende Rechtsauffassung :

Grundsätzlich möchte ich feststellen, dass die DV zur Einführung leistungsorientierter Entgelte und Vereinbarung eines betrieblichen Systems nach § 18 Abs. 6 Satz 1 TVöD (nachfolgend DV) anlässlich von zwei Arbeitsgerichtsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht in der gerichtlichen Überprüfung stand. In beide Verfahren obsiegte die Gemeinde. Die Entscheidung des LAG Berlin-Brandenburg wurde zu einer Grundsatzentscheidung.

Ihrer Prüferin wurde das Urteil nebst Begründung in Kopie übergeben.

Weiterhin basiert die geltende DV auf dem Muster des KAV, das in ich Kopie beifüge (Anlage 1). Dieses Muster ist auch mit der Gewerkschaft abgestimmt gewesen.

1 . Zu der Anmerkung B, Seite 3 des Berichtes:

„ Die in der Dienstvereinbarung enthaltenen Regelungen über den Anspruch auf Leistungsentgelt stellen ein Verstoß gegen geltendes Recht dar.....“

Sicher muss sich der alleinige Umstand, dass ein Arbeitnehmer auch einmal arbeitsunfähig ist, nicht nachteilig auswirken.

Wenn Fehlzeiten allerdings ein erhebliches Maß annehmen, kann sich eine Leistungsbeurteilung als unmöglich erweisen. **Die gesicherte Rechtsprechung geht von einer „Anwesenheitsprämie“ aus.**

In der Praxis werden auch andere Fehlzeiten zu berücksichtigen sein, die nicht allein auf Krankheit beruhen und deshalb lässt es der TVöD zu, dass wenn die Nichtanwesenheitszeiten eine bestimmte Summe im Kalenderjahr überschreiten, sich der Anspruch entsprechend verringert bzw. ausgeschlossen ist. (vgl. Rehm, TVöD Kommentar Rd. 79 ff).

Im Übrigen erschließt es sich mir nicht, gegen welches geltende Recht die Gemeinde verstoßen soll.

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse

Geschäftsstelle Wustermark

Konto-Nr.: 38 155 101 97

BLZ: 160 500 00

IBAN: DE3816050003815510197

BIC: WELADED1PMB

<http://www.wustermark.de>

Tel -Zentrale: +49 (33234) 73-0

Fax-Zentrale: +49 (33234) 73-250

Öffnungszeiten:

Montag Bürgeramt 8 – 12Uhr

Dienstag 8 – 12Uhr und 13 – 18Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8 – 12Uhr und 13 – 16Uhr

Freitag Bürgeramt 8 – 12Uhr

2. Zu der Anmerkung B, Seite 4 des Berichtes:

„ Die Festlegung zur Höchstgrenze ist nicht rechtmäßig.“

Das in einer DV geregelte Leistungsentgeltsystem ist nach Auffassung der Tarifparteien zwingend leistungsdifferenziert und variabel auszugestalten. Bei dieser Frage können Regelungen getroffen werden, wonach das Gesamtbudget so verteilt wird, dass an möglichst viele Mitarbeiter Leistungsentgelt zur Auszahlung gelangt. Nicht gewollt ist, dass das Leistungsentgelt nur an „Spitzenleister“ ausgeschüttet wird. Unter dem Aspekt der Akzeptanz können die Betriebsparteien auch einen Höchstsatz regeln. (Vgl. Rehm, TVöD Kommentar, Rd. 76)

3. Zu der Anmerkung B, Seite 4/ B1
des Berichtes :

Die Festlegung, dass nicht ausgeschüttete Restbeträge ins Folgejahr übertragen werden können, würde gegen § 18 TVöD verstößen.

Es kann durchaus dazu kommen, dass das Gesamtbudget nicht vollumfänglich zur Auszahlung gelangt, so z.B. durch die Stichtagsregelung, Krankheiten u.s.w. Hier ist es sachgerecht, dieses Restvolumen in das nächste Budget zu übertragen. Es dürfte unzulässig sein, ein nicht zur Auszahlung gelangtes Restvolumen verfallen zu lassen. (Vgl. Rehm, Kommentar TVöD, Rd. 77.1)

4. Zu der Anmerkung B, Seite 6 des Berichtes

Dies widerspricht dem Grundgedanken des § 18 TVöD und dem Prinzip der Freiwilligkeit, welches in der Niederschrift der Tarifparteien manifestiert ist. Ist ein Beschäftigter nicht willens eine Zielvereinbarung abzuschließen, kann er auch keine Leistungsprämie erhalten.

Die Anmerkungen H habe ich zur Kenntnis genommen.

Freundlicher Gruß



Schreiber
Bürgermeister

Anlage : Muster DV vom KAV